ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.702/3
vom 3. Mai 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

Am 18. März 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 3. Mai 2019 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 23. April 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Peter SOURBRON und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Wendy DEPESTER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Mai 2019 abgegeben.

*

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) zielt darauf ab, das geltende Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Beamten des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: der BRF) aufzuheben[1] und durch ein Statut zu ersetzen, das so viel wie möglich mit dem Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wie es in den folgenden Erlassen geregelt wird, übereinstimmt:

- der Erlass der Regierung vom 27. Dezember 1996 ‚zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘ (Artikel 1 bis 218 des Entwurfs);
- der Erlass der Regierung vom 20. November 1996 ‚bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit in den Einrichtungen Öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ (Artikel 218.1);
- der Erlass der Regierung vom 30. November 2000 ‚über den Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses zu den Beförderungskosten der Personalmitglieder‘ (Artikel 218.2).

Dieses neue Statut wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten (Artikel 224).

Es werden schließlich auch noch einige Übergangsbestimmungen zur Sicherung der erworbenen (finanziellen) Rechte der sich im Dienst befindenden Beamten vorgesehen (Artikel 220 bis 223).

[1] Die folgenden Erlasse werden zu diesem Zweck aufgehoben:

- der Erlass der Regierung vom 10. März 1999 ‚zur Festlegung des administrativen und finanziellen Statuts des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘;

- der Erlass der Regierung vom 6. Mai 1992 ‚zur Festlegung der Beträge der Anwesenheitsgelder und der Fahrtenschädigungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des ständigen Ausschusses des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaf gewährt werden‘;

- der Erlass der Regierung vom 2. Februar 2018 ‚zur Bestimmung der Zusammensetzung des Direktionsrates des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘.

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

3. Zu den wichtigsten inhaltlichen Unterschieden zwischen dem heutigen Statut der Beamten des BRF (wie es in den Erlassen vom 6. Mai 1992, 10. März 1999 und 2. Februar 2018 ausgearbeitet wurde) und dem zukünftigen Statut der Beamten des BRF (wie es im Entwurf geregelt wird) befragt, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Wesentliche Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Statut gibt es nicht; es gibt viele kleine Unterschiede:

- die Beamtenprüfungen im BRF wurden ohne den Geschäftsführenden Verwalter des Auswahlbüros der Föderalverwaltung durchgeführt;

- die Beförderungsordnung war komplizierter und weniger transparent;

- den Gehaltstabellen fehlte es an einer einheitlichen Struktur;

- die Besoldungsstufen waren vielfältiger und schwieriger anzuwenden;

- die Laufbahnunterbrechung war nur zu 50 oder zu 100% möglich;

- Neuerungen und Aktualisierungen, die im Laufe der Jahre in das Statut des Ministeriums aufgenommen wurden, sind nie für den BRF festgelegt worden.

Anstatt ein zum Großteil von der RTBF übernommenes Statut an das Statut des Ministeriums und der andern paragemeinschaftlichen Einrichtungen anzupassen, hat die Regierung entschieden, das bisherige BRF-Statut aufzuheben und ein neues zu verabschieden“.

RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Der entworfene Erlass findet hauptsächlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘, der wie folgt lautet:

„Die Regierung legt das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses fest“.

4.2.1. Artikel 10 des entworfenen Erlasses regelt die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Direktionsrates des BRF. Dafür kann eine Rechtsgrundlage in Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 1986 ‚über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ gefunden werden. Dieser Artikel 17 bestimmt:

„Das Zentrum verfügt über einen Direktionsrat, der sich aus mindestens drei und höchstens fünf Personen zusammensetzt.

Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Direktionsrates fest“.

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

4.2.2. Die Funktionsweise des Direktionsrates muss in einer Geschäftsordnung dieses Rates weiter geregelt werden. Dies geht aus Artikel 19 des Dekrets vom 27. Juni 1986 hervor, sodass es nicht in Artikel 11 Absatz 2 des entworfenen Erlasses wiederholt werden muss[2].

Die Regel, dass die Geschäftsordnung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden muss, ist jedoch neu. Dafür kann auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit (Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft'), zusammen mit Artikel 19 des Dekrets vom 27. Juni 1986 zurückgegriffen werden.

4.3. Es ist jedoch nicht deutlich, aufgrund welcher Dekretbestimmungen die Regierung dem Direktionsrat (Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 11.2 Absatz 3 des entworfenen Erlasses) und dem Direktor (Artikel 11.2 Absatz 2 des entworfenen Erlasses) Zuständigkeiten erteilen kann.

Durch das Dekret vom 27. Juni 1986 werden einige Zuständigkeiten des Direktionsrates und des Direktors festgelegt (siehe zum Beispiel die Artikel 19 und 31 des Dekrets), und gemäß dessen Artikel 15 kann der Verwaltungsrat gewisse seiner Befugnisse insbesondere dem Direktionsrat und dem Direktor übertragen. Von einer Zuständigkeitszuweisung an die Regierung, um diesbezüglich Bestimmungen anzunehmen, ist aber keineswegs die Rede.

Demzufolge sind diese Bestimmungen aus dem entworfenen Erlass auszulassen, es sei denn, dass eine andere Rechtsgrundlage hierfür gefunden werden kann.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Allgemeine Bemerkungen

5. Zur Ausarbeitung der Artikel 1 bis 218 des Entwurfs ist von den Bestimmungen des Erlasses vom 27. Dezember 1996 ausgegangen worden. Zudem hat der Verfasser des Entwurfs für die Artikel des Entwurfs, die mit Artikeln aus dem Erlass vom 27. Dezember 1996 übereinstimmen, identisch dieselbe Nummerierung benutzt[3].

Das hat zur Folge, dass die Nummerierung der Artikel des Entwurfs nicht durchläuft, wenn es keine übereinstimmende Artikel gibt, und dass eine Subnummerierung gebraucht wird, wenn es hingegen vergleichbare Artikel gibt (zum Beispiel die Artikel 36.10.1, 36.10.2, 36.11, usw.). Das ist auch der Fall, wenn ein bestimmter Abschnitt des Erlasses vom 27. Dezember 1996 nicht übernommen wird oder wenn ein zusätzlicher Abschnitt

[2] Das Übernehmen in eine niedrigere Regelung von Bestimmungen einer höheren Regelung ist zu vermeiden. Eine solche Arbeitsweise ist nicht nur überflüssig auf normativer Ebene, da sie keine neue Norm herbeiführt, aber sie kann außerdem hinsichtlich der genauen Art der in die niedrigere Regelung aufgenommenen Vorschrift zur Verwirrung führen und insbesondere kann sie veranlassen, dass später aus dem Auge verloren wird, dass nur der höhere Normgeber die betreffende Vorschrift ändern kann.

[3] Mit Ausnahme von Artikel 88.1 des Entwurfs, der Artikel 91 des Erlasses vom 27. Dezember 1996 entspricht.

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

in den Entwurf eingefügt wird. Deswegen kommt die Nummerierung dieser Artikel des Entwurfs fremd vor: man hat den Eindruck, dass Teile fehlen.

Zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Erlasses der Regierung ‚zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft', der ebenfalls zur Begutachtung vorgelegt worden ist[4], hat die Regierung sich auch an eine geltende Regelung angelehnt, nämlich die Regelung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in dem Erlass der Regierung vom 17. Juli 2003 ‚zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses' enthalten ist. Es ist jedoch festzustellen, dass in diesem Fall nicht dafür gewählt worden ist, die übereinstimmenden Bestimmungen ähnlich zu nummerieren. In diesem anderen Entwurf wird, wie es sich gehört[5], eine durchlaufende Nummerierung benutzt.

Demzufolge muss die Nummerierung des Entwurfs angepasst werden.

6. Die Bestimmungen des Entwurfs werden auf die Beamten des BRF Anwendung finden. Zudem sollten einige Bestimmungen des Entwurfs auch auf Anwärter des BRF angewandt werden.

Darüber hinaus werden mehrere Bestimmungen des Entwurfs auf Vertragsbediensteten des BRF anwendbar gemacht[6]. Es ist jedoch angezeigt, die auf die Vertragsbediensteten des BRF anzuwendenden Bestimmungen in den Entwurf 65.699/3 aufzunehmen, da er nur Bestimmungen enthält, die spezifisch die Vertragsbediensteten des BRF betreffen.

Präambel

7. Unter Berücksichtigung der formulierten Bemerkungen zu der Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses muss die Präambel mit drei Absätzen anfangen, in denen auf Artikel 20 des Sondergesetzes van 8. August 1980, bzw. auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 und auf die Artikel 17 Absatz 2 und 19 des Dekrets vom 27. Juni 1986 hingewiesen wird.

[4] Siehe das Gutachten des Staatsrates Nr. 65.699/3 vom 3. Mai 2019 über diesen Entwurf (nachstehend: Entwurf 65.699/3).

[5] Siehe *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten, Staatsrat, 2008*, Nrn. 52 b und 53.

[6] Zum Beispiel Artikel 87.1 (Bereitschaftszulage), die Artikel 87.2 bis 87.4 (Zulage für Führungs- und Leitungsaufgaben), die Artikel 88 bis 92 (Rechte, Pflichten, Unvereinbarkeiten und gleichzeitige Ausübung zusätzlicher beruflicher Tätigkeiten), Artikel 99 § 2 in Verbindung mit den Abschnitten 2, 3, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und die Unterabschnitten 5.2 und 5.3 von Abschnitt 5 von Kapitel VIII (Urlaube und Abwesenheiten), Artikel 101 (durchschnittliche Arbeitszeit), Artikel 101.1 (Sonntagsdienste), Artikel 102 (sich vom Dienst entfernen) und Artikel 103 (Beteiligung an einer vorher angemeldeten konzertierten Arbeitsniederlegung).

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

8. Die Präambel des Entwurfs soll auf alle Erlasse der Regierung hinweisen, die durch den Entwurf abgeändert oder aufgehoben werden. So fehlen Bezugnahmen auf die Erlasse vom 6. Mai 1992, 20. November 1996, 30. November 2000 und 2. Februar 2018.

9. Zudem ist die Präambel um einen neuen Absatz zu ergänzen, in dem auf das haushaltsmäßige Einverständnis vom 11. März 2019 hingewiesen wird.

Artikel 30

10. In Artikel 30 Absatz 1 des Entwurfs ist das Wort „schriftlichen“ zwischen den Wörtern „die eventuellen“ und „Stellungnahmen“ hinzufügen. Aus Artikel 28 des Entwurfs ergibt sich nämlich, dass der Anwärter schriftlich Stellung beziehen muss.

Artikel 53

11. Es stellt sich die Frage, ob Artikel 53 Absatz 2 des Entwurfs nicht um die Verpflichtung für den Direktionsrat, seine Entscheidung zu begründen, ergänzt werden muss.

Artikel 68

12. In Artikel 68 des Entwurfs sind die Wörter „statutarischen Bediensteten“ durch das Wort „Beamten“ zu ersetzen.

13. Obwohl in Artikel 68 des Entwurfs bestimmt wird, dass Kapitel V („Die Besoldung“) auf die Beamten und auf die Anwärter anwendbar ist, ergibt sich aus verschiedenen Artikeln dieses Kapitels (siehe zum Beispiel die Artikel 87.1 bis 87.4), dass deren Bestimmungen auch auf die Vertragsbediensteten Anwendung finden. Dies führt zu Verwirrung und ist kein Musterbeispiel für eine gute Regelgebung.

Artikel 87.4

14. In Artikel 87.4 Absatz 2 des Entwurfs wird bestimmt, dass „[w]enn während mindestens 30 aufeinander folgenden Tagen keine tatsächlichen Dienste geleistet werden, (…) die Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit [erfolgt]“. Über die Frage, ob mit dem Wort „Tagen“ Arbeitstage oder Kalendertage gemeint werden, erklärte der Beauftragte, dass es um Kalendertage gehe.

Überall im Entwurf wird präzisiert, ob es um „Arbeitstage“ (siehe zum Beispiel die Artikel 22, 28, 30, 36.10.2 und 40), oder um „Kalendertage“ (siehe zum Beispiel die Artikel 47, 89, 117, 156, 202 en 205) geht. Das muss auch hier der Fall sein.

Diese Bemerkung gilt auch für die Artikel 217 und 218 des Entwurfs.

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

Artikel 92

15. Artikel 92 des Entwurfs zielt darauf ab, die Artikel 88 bis 91.2, die die Rechte, Pflichten, Unvereinbarkeiten und gleichzeitige Ausübung zusätzlicher beruflicher Tätigkeiten der Beamten des BRF regeln, insbesondere auf die Vertragsbediensteten des BRF für anwendbar zu erklären.

Insofern eine ähnliche Regelung im Arbeitsvertrag der betreffenden Personalmitglieder nicht bereits vorgesehen wird, kann die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen jedoch weitgehende Folgen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des entworfenen Erlasses im Dienst befindlichen Vertragsbediensteten haben. So dürfen sie im Prinzip zusätzliche berufliche Aktivitäten im privatwirtschaftlichen Bereich nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verwaltungsrats des BRF wahrnehmen[7], und sind gewisse zusätzliche berufliche Aktivitäten sowieso unzulässig[8]. Es kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass es zurzeit Vertragsbedienstete gibt, die solche zusätzliche berufliche Aktivitäten ausüben, und die in diesem Rahmen selber durch vertragliche Verpflichtungen, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständige, gebunden sind.

Infolgedessen scheint es ratsam zu sein, für diese Personalmitglieder eine Übergangsregelung vorzusehen, wobei die entworfene Regelung (vorübergehend) keine Anwendung auf Verträge findet, die vor dem Inkrafttreten des zu verabschiedenden Erlasses geschlossen wurden, oder wobei den betreffenden Personalmitgliedern eine bestimmte Frist gewährt wird, um die in Kapitel VI des Entwurfs erwähnten Anforderungen, und insbesondere die eingeschränkte Ausübung zusätzlicher Aktivitäten, zu erfüllen.

Artikel 120

16. In Artikel 120 Absatz 2 des Entwurfs sind die Wörter „dem Personalmitglied“ durch die Wörter „dem Beamten“ zu ersetzen.

Artikel 125 und 125.1

17. In den Artikeln 125 und 125.1 des Entwurfs sind die Wörter „Das Personalmitglied“, „des Personalmitglieds“ und „das Personalmitglied“ durch die Wörter „Die Beamtin“, „der Beamtin“ bzw. „die Beamtin“ zu ersetzen.

Artikel 134

18. In Artikel 134 des Entwurfs schreibe man „in Ausführung von Artikel des Erlasses der Regierung vom 29. November 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen“ statt „in Ausführung von Artikel des Erlasses der Regierung vom zur

[7] Artikel 89 § 3 Absatz 2 des Entwurfs.

[8] Artikel 90 des Entwurfs.

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

Ausführung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen“. Dies wurde vom Beauftragten bestätigt.

Artikel 154

19. In Artikel 154 des Entwurfs wird auf „Artikel 7 des Erlasses der Regierung vom 20. November 1996 bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit in den Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ hingewiesen. Der betreffende Erlass zählt aber nur sechs Artikel.

Da aus Artikel 218.1 des Entwurfs in Verbindung mit Artikel 2 des Erlasses der Regierung vom 20. November 1996 folgt, dass „[d]ie Vorschriften des Erlasses der Regierung vom 20. November 1996 bezüglich der Kontrolle bei Abwesenheit wegen Krankheit im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (…) mit den erforderlichen Anpassungen“ auf das Personal des BRF anwendbar sind, muss auf „Artikel 7 des Erlasses der Regierung vom 20. November 1996 bezüglich der Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ hingewiesen werden.

20. In Artikel 154 des Entwurfs sind die Wörter „das Personalmitglied“ jedes Mal durch die Wörter „der Beamte“ zu ersetzen.

Artikel 156

21. In Artikel 156 Absatz 2 des Entwurfs sind die Wörter „dem Personalmitglied“ und „das Personalmitglied“ durch die Wörter „dem Beamten“ bzw. „der Beamte“ zu ersetzen.

Artikel 159 und 160

22. Es scheint eine Diskrepanz zwischen den Artikeln 159 und 160 des Entwurfs zu bestehen. Aus Artikel 159 des Entwurfs folgt, dass die Dienstbefreiung zur Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung schriftlich beim Fachbereichsleiter beantragt werden muss, während aus Artikel 160 des Entwurfs hervorgeht, dass der Direktor über diesen Antrag entscheiden wird.

Über die Frage, ob dies tatsächlich beabsichtigt wird, und, wenn ja, wie dieser Antrag dann beim Direktor eingereicht werden wird, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Man kann abändern, indem man sagt:

Art. 159 - Die Dienstbefreiung zur Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung muss spätestens einen Monat vor Beginn schriftlich über den Fachbereichsleiter beim Direktor beantragt werden“.

Dem Textvorschlag des Beauftragten kann zugestimmt werden.

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

Artikel 204

23. In Artikel 204 § 2 Absatz 1 des Entwurfs ist der Satzteil „in Artikel 201 und 202“ durch den Satzteil „in Artikel 202“ zu ersetzen. Dies wurde vom Beauftragten bestätigt.

Artikel 211 und 212

24. Aus Artikel 209 des Entwurfs geht hervor, dass die Entscheidung über die Amtsenthebung im Interesse des Dienstes vom Verwaltungsrat ausgeht. In Artikel 211 ist diesbezüglich vom „Entscheidungsorgan“ die Rede. Die Frage, ob das Entscheidungsorgan nicht in allen Fällen der Verwaltungsrat sei, und ob die Wörter „das Entscheidungsorgan“ in Artikel 211 somit nicht durch die Wörter „der Verwaltungsrat“ ersetzt werden sollten, beantwortete der Beauftragte bejahend. Demzufolge ist Artikel 211 des Entwurfs in diesem Punkt anzupassen.

Auch Artikel 212 Absatz 2 ist in demselben Sinne anzupassen. In diesem Artikel sind die Wörter „dem für die Amtsenthebung zuständigen Organ“ durch die Wörter „dem Verwaltungsrat“ und die Wörter „Das Entscheidungsorgan“ durch die Wörter „Der Verwaltungsrat“ zu ersetzen.

Artikel 218

25. Der Beauftragte bestätigte, dass in Artikel 218 § 2 Absatz 3 des Entwurfs die Wörter „die ernennende Behörde“ durch die Wörter „den Verwaltungsrat“ zu ersetzen sind.

Artikel 222

26. In Artikel 222 des Entwurfs ist das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Personalmitglieder“ zu ersetzen.

Artikel 223

27. Um Erläuterungen zum Inhalt und zur Tragweite von Artikel 223 des Entwurfs gebeten, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Der Entwurf sieht die Zusammensetzung des Direktionsrates des BRF wie folgt vor:

Art. 10 – Der Direktionsrat des BRF setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Direktor,

2. der Leiter des Fachbereichs für Redaktion,

3. der Leiter des Fachbereichs für Programmgestaltung,

4. der Leiter des Fachbereichs für Verwaltung und Personal,

5. der Leiter des Fachbereichs für Produktion und Technik.

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡

Der derzeitige Leiter Verwaltung und Personal ist ein Beamter der Stufe II.

Laut Artikel 11.2. des vorliegenden Entwurfs können nur Inhaber eines Diploms, das Zugang zur Stufe II+ oder I gewährt, oder Beamte, die nach bestandener Aufstiegsprüfung in der Stufe II+ oder I ernannt wurden, als Fachbereichseiter bestellt werden.

Um keinen Präzedenzfall in Bezug auf die Stufe und die Gehaltstabelle (I/8 laut Artikel 71 Absatz 3) zu schaffen, hatte man in Betracht gezogen, diesen Beamten für die kurze Zeit bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand nicht als Fachbereichsleiter zu bestellen; er sollte aber weiterhin bis zu seiner Pensionierung Mitglied des Direktionsrates bleiben. Daher wurde diese Situation anders geregelt und in Artikel 223 festgehalten.

Nach weiteren Überlegung könnte dieser Punkt jedoch in den Übergangsbestimmungen anders geregelt werden“.

Unter Berücksichtigung der Antwort des Beauftragten ist es ratsam, in Artikel 223 des Entwurfs den Satzteil „In Abweichung von Artikel 10“ durch den Satzteil „In Abweichung von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4“ zu ersetzen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-CAFTLEBFD-GFHACUQ‡